



Herrn
Stefan Liebich
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 22. Januar 2018

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar 2018
Frage Nr. 57

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr.: 57

**In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2017 Einzelausfuhr-
genehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in
die MENA-Staaten erteilt (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt
ist: bitte Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der
Zahlen für den Vorjahreszeitraum)?**

Antwort:

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die derzeit vorlie-
genden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch
verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer
Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die
Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher
Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der
Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen.
Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „ Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Bundesregierung betrachtet bei der Beantwortung dieser Frage folgende Länder und Gebiete als zur MENA-Region gehörig: Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Im Jahr 2017 wurden Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten in Höhe von 2.892.712.246 Euro erteilt, im Jahr 2016 in Höhe von 2.729.957.299 Euro. Sammelausfuhrgenehmigungen können wertmäßig nicht einzelnen Ländern zugeordnet werden, da sie sich in der Regel auf mehrere Empfängerländer beziehen und nur ein Gesamtwert bekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

